
Aufgrund von § 17 Abs. 10 LHG erlässt die Rektorin die folgende

**Hausordnung der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 22. Dezember 2010**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich. Nutzerinnen/Nutzer von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin/der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin/dem Rektor und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte der Rektorin/des Rektors sind folgende Hochschulmitglieder:
 1. allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin/dem Rektor beauftragte Hochschulmitglieder,
 2. die Kanzlerin/der Kanzler, die Prorektorinnen/die Prorektoren und die Leiterin/der Leiter des technischen Dienstes,
 3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die Leiterin/der Leiter oder geschäftsführende Leiterin/Leiter,
 4. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 5. die Sitzungsleiterin/ der Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule.
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/dem Rektor oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung der/des jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten:
- das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 - das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen,
 - die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Wahlen,
 - Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen, Demonstrationen,
 - Gewerbliche Foto, Film- und Fernsehaufnahmen,
 - die Nutzung für andere als hochschuleigene Zwecke.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Dies können Handlungen sein wie z.B.:
- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
 - das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbaren und explosiven Stoffen,
 - der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln,
 - der übermäßige Alkoholgenuss,
 - das Rauchen in den Hochschulgebäuden und den Sportanlagen sowie außerhalb ausgewiesener Raucherzonen (soweit solche ausgewiesen sind),
 - die Benutzung von Zweirädern und anderen Fahrzeugen in Hochschulgebäuden,
 - das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 - das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen, z.B. nicht an Glastüren,
 - das Ballspielen außerhalb der Sportflächen,
 - das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis und sonstigen Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter),
 - der Aufenthalt von Störenfriedern auf dem Hochschulgelände und in den –gebäuden.
 - das Mitführen von Tieren in den Hochschulgebäuden und den Sportanlagen; ausgenommen davon sind Blindenhunde und andere anerkannte „Hilfstiere“,
 - der alleinige Aufenthalt in den Gebäuden nach 22.00 Uhr.

Sind im Rahmen von Forschung und Lehre einzelne oben genannte Handlungen notwendig, müssen von der/dem zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter entsprechende Sicherheits- und/oder Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Rektorin/den Rektor oder die Kanzlerin/den Kanzler. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen/Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzerinnen/Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

(3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Technischen Dienst oder der Informationszentrale zu melden.

(4) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer verbindlich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Hochschulgelände 20 km/h, soweit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist. Das Befahren des Hochschulgeländes, der hochschuleigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt werden.

§ 5 Benutzerpflichten

(1) Nutzerinnen/Nutzer von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Studien- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und der Verwaltungsarbeit ergibt. Die Anlagen und ihre Einrichtungen sind schonend und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu behandeln.

(2) Aus Energiespargründen sind während der Heizperiode die Fenster bis auf kurzfristige Durchlüftungen geschlossen zu halten. Nach Beendigung von Lehrveranstaltungen und des Dienstes ist die Beleuchtung auszuschalten.

(3) Die Bediensteten erhalten, soweit erforderlich, gegen Unterschrift Schlüssel für die Räume ihres unmittelbaren Arbeitsbereiches. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht statthaft. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen. Beim Ausscheiden aus dem Dienst der Pädagogischen Hochschule, beim Wechsel des Arbeitsbereiches oder Zuweisung anderer Räume sind die Schlüssel unverzüglich der Hausverwaltung zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe innerhalb von 14 Tagen kann Strafanzeige durch die Rektorin/den Rektor oder die Kanzlerin/den Kanzler erfolgen.

(4) Feueralarm wird akustisch in den Gebäuden durch ein dauerndes Klingeln angezeigt. Beim Ertönen der Alarmsignale sind die betroffenen Gebäude sofort zu räumen. Die markierten Sammelplätze in den Freiräumen zwischen den Gebäuden sind aufzusuchen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen/Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeisterinnen/Hausmeister das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Störerin/den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.

(3) Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben die Rektorin/der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Rektorin/dem Rektor ausgesprochen werden.

§ 7 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Institute der Hochschule darüber hinaus bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen, sind zu beachten.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 22. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin